

*Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den universitären
Masterstudiengang
Intelligence and Security Studies*

*an der Fakultät für Informatik der Universität der
Bundeswehr München (UniBw M) und am
Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des
Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund)
(POMISS/Ma)*

Januar 2023



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

der Bundeswehr
Universität  München

Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den universitären Masterstudiengang

Intelligence and Security Studies

an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich
Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

(POMISS/Ma)

vom 23. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414) und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 22. März 2023, Az: L.3-H6114.4.3/15/5, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 9. Juni 2023, Gz: P I 5- 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von §§ 34, 31 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (FHGöD) i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) erlässt die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma) vom 25. November 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 6/2019, S. 3, Nr. 2, Anl. 2), geändert durch die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Intelligence and Security Studies an der Fakultät für Informatik der Universität der Bundeswehr München und am Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (POMISS/Ma) vom 3. März 2021 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2021, S. 4, Nr. 5, Anl. 5):

§ 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„beide Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung) verfügen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder, die an Entscheidungen des formalen oder materiellen Prüfungsrechts gemäß Abs. 2 Satz 3 mitwirken, müssen über die Prüfungsberechtigung nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG i. V. m. der Hochschulprüferverordnung verfügen;“

b) Absatz 7 wird wie folgt neugefasst:

„¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin bzw. des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerin bzw. des Prüfungsbeisitzers und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG bzw. § 10 Abs. 3 HG.“

3. § 11 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Der Bearbeitungszeitraum beträgt von vier Wochen bis zu acht Wochen.“

4. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums gemäß Art. 77 Abs. 7 BayHIG erbracht worden sind. ³Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁵Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf nach Immatrikulation und vor Beginn des Studiums zu stellenden Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der im Fall von Satz 1 und Satz 2 festzustellen hat, dass die anzurechnende Leistung keinen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen darstellt. ⁶Werden die anzurechnenden Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und/oder weitere Kompetenzen erst während des Studiums erworben, so ist der Antrag unverzüglich nach deren Erwerb zu stellen. ⁷Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ⁸Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall des Satzes 5 weiterhin über den adäquaten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 9.“

5. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) In den Zeilen der Module „Einführung in Intelligence and Security Studies“, „Menschenrechte und Sicherheit aus normativer Perspektive“, „Digitalisierung“, „Theoretische Zugänge und Methoden der Intelligence and Security Studies“, „Intelligence Governance“, „Intelligence Collection“, „Globale Bedrohungen und Herausforderungen“, „Intelligence Accountability“, „Intelligence Analysis“ und „Intelligence and Cyber Security“ wird jeweils in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.

bb) In den Zeilen der Module „Kommunikation und Führung in den Nachrichtendiensten“ und „Grundlagen der Extremismusforschung: Analysemethoden und Bekämpfungsstrategien“ werden in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahlen „60-180“ gestrichen und durch die Zahlen „90-120“ ersetzt.

b) Tabelle 2: Vertiefungsrichtungen wird wie folgt geändert:

aa) Tabelle 2.1: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Cyber Defence“ wird wie folgt geändert:

In den Zeilen der Module „Cyber Defence I“ und „Cyber Defence II“ wird jeweils in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.

bb) Tabelle 2.2: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Nachrichtendienste und öffentliche Sicherheit“ wird wie folgt geändert:

In den Zeilen der Module „Verfassungsschutz in der wehrhaften Demokratie“ und „Politischer Extremismus“ wird jeweils in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.

cc) Tabelle 2.3: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Terrorismusbekämpfung“ wird wie folgt geändert:

In den Zeilen der Module „Advanced Intelligence Collection and Analysis“ und „Terrorismusforschung“ wird jeweils in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.

dd) Tabelle 2.4: Pflichtmodul der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“ wird wie folgt geändert:

In der Zeile des Moduls „Regionale Sicherheit I“ wird in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.

ee) Tabelle 2.5: Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Regionale Sicherheit“ wird wie folgt geändert:

In den Zeilen der Module „Regionale Sicherheit II“ und „Regionale Sicherheit III“ wird jeweils in der Spalte 4, Leistungsnachweis, bei den Worten „sP-60-180“ die Zahl „60“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.

ff) Tabelle 2.6: Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung „Intelligence Cooperation“ wird wie folgt neu-gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)	(4)
Geschichte nachrichtendienstlicher Kooperationen	7	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Akteurskonstellationen und Praktiken nachrichtendienstlicher Kooperationen	7	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Defence Intelligence	6	V, Ü, S, SP, P	sP-120-180 oder mP-30 oder Seminararbeit
Summe	20		

6. Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „BayHSchG – Bayerisches Hochschulgesetz“ werden gestrichen.

b) Unter den Worten „Az – Aktenzeichen“ werden die Worte „BayGVBl. – Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ sowie „BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ergänzt.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2023 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 21. Dezember 2022 und vom 19. Juli 2023, der Entscheidungen des Vertreters des Präsidenten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 20. Dezember 2022 und vom 2. August 2023, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az:L.3-H6114.4.3/15/5 vom 22. März 2023 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz P I 5 – 38-01-06 vom 9. Juni 2023.

Neubiberg, den 13. September 2023

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Brühl, den 23. Oktober 2023

Hochschule des Bundes für öffentliche
Verwaltung
Dr. Sabine Leppek
Präsidentin

Die Satzung wurde am 13. September 2023 in der Universität der Bundeswehr München und am 23. Oktober 2023 in der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2023 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. Oktober 2023.